

Hausordnung für den Jugendraum der Ortsgemeinde Erbach

§ 1 Zweckbestimmung

Der Jugendraum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Erbach und steht in deren Trägerschaft. Er dient der Jugend des Dorfes zur Ergänzung der Freizeitgestaltung. Die Ortsgemeinde als Träger unterhält die Räumlichkeiten. Diese werden dem Jugendclub kostenfrei zur Verfügung gestellt. Von den anfallenden Nebenkosten kann dem Jugendclub ein Anteil bis zu 33% in Rechnung gestellt werden. Die notwendigen Versicherungen werden von der Ortsgemeinde abgeschlossen.

Der Jugendraum steht allen Jugendlichen und Erwachsenen des Dorfes nach Maßgabe dieser Hausordnung zur Verfügung, um sich an einem zentralen Punkt zu treffen. Freunde und Bekannte von auswärts können in den Jugendraum mitgebracht werden und dürfen ihn mitbenutzen. Grundsätzlich haben Jugendliche unter 14 Jahren keinen Zutritt. Das Jugendschutzgesetz ist von allen Besuchern zu beachten. Die Organisation und Betreuung des Jugendraumes erfolgt durch den Erbacher Jugendclub selbst in Eigenverantwortung und -verwaltung.

§ 2 Öffnungszeiten

Der Jugendraum ist an folgenden Tagen geöffnet:

Mittwochs und freitags von 19:00-24:00 Uhr, samstags von 19:00-01:00 Uhr.

§ 3 Rücksichtnahme, Ruhestörung

Es gilt unbedingte Rücksichtnahme auf die Anwohner.

Beim Abspielen von Musik sind die Fenster ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Die Lärmschutzverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

§ 4 Verabreichung von Getränken

Im Jugendraum dürfen alkoholische Getränke nur an Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres verabreicht werden. Die Preise für alle Getränke werden vom Jugendclub festgelegt. Jede Tätigkeit, die unter die Bestimmungen des Gaststättengesetzes fällt, ist ausdrücklich verboten. **Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.**

§ 5 Nichtraucherchutzgesetz Rheinland-Pfalz ab 15.02.2008

Nach der Verabschiedung des Nichtraucherchutzgesetzes durch den rheinlandpfälzischen Landtag am 26.09.2007 wird das rauchen ab dem 15.02.2008 in allen öffentlichen Gebäuden nicht mehr erlaubt sein.

Die Ortsgemeinde Erbach ist für die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich. Wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Haftung für Schäden

Alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Dazu zählen alle Geräte im Jugendraum sowie der Flur und die Toiletten. Das Treppenhaus und die Räume der Volkenbachhalle sind nur im Notfall zu betreten. Die Notausgänge sind gekennzeichnet und frei zu halten. Wer Schäden verursacht, haftet dafür.

Die Haftung für mitgebrachte Gegenstände sowie für die Garderobe wird weder von der Gemeinde noch vom Jugendclub übernommen.

§ 7 Reinigungspflicht

Die Erbacher Dorfjugend bzw. der Jugendclub ist für die Sauberkeit der Bereiche im Erd- und Obergeschoß sowie vor dem Eingang und der sanitären Anlagen verantwortlich. Die zuvor genannten Bereiche sind mindestens einmal in der Woche zu reinigen. Die sanitären Anlagen sind außerdem wöchentlich zu desinfizieren.

Die Gemeinde stellt Rest- und Biomüllgefäße sowie Sammelboxen für Papier und Plastik zur Verfügung. Die Rest- und Biomüllgefäße werden jedoch von der Gemeinde mitbenutzt. Wenn mehr Müll entsteht, ist dieser vom Jugendclub privat zu entsorgen.

§ 8 Geräte und Spiele

Die Spielgeräte -Dart und Kicker- im Obergeschoß gehören zum Inventar der Räumlichkeiten und können von den Mitgliedern des Jugendclubs kostenlos genutzt werden. Sonstige Geräte und Geldspielautomaten dürfen in den Jugendraum nicht mitgebracht werden.

Über die Aufstellung anderer Spielgeräte entscheidet der Vorstand des Jugendclubs nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister.

Die anfallenden GEZ-Gebühren trägt die Ortsgemeinde.

§ 9 Aufsicht, Schlüssel

Durch die Dorfjugend bzw. den Vorstand des Jugendclubes werden der Gemeindeverwaltung der 1. Vorsitzende und zwei Vertreter benannt, die auch die Aufsichtspersonen im Jugendraum sind. Bei Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren ist zusätzlich die ausdrückliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Träger benennt eine/n Ansprechpartner/In für die Jugendlichen, die/der sich mindestens einmal pro Halbjahr mit dem Vorstand trifft. Der Ansprechpartner steht den Jugendlichen bei allen Angelegenheiten des Jugendraums beratend zur Seite.

Je einen Satz Schlüssel des Jugendraumes erhalten der Vorsitzende und die beiden Vertreter. Die Schlüsselweitergabe ist nur an Bewohner aus Erbach gestattet und ist durch Unterschrift zu dokumentieren. Bei Verlust eines Schlüssels ist ggf. die komplette Schließanlage auszutauschen. Die Kosten hierfür können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Die Person, die den Jugendraum öffnet bzw. Thekendienst hat, ist für die Ordnung, Sauberkeit und den Abschluss des Raumes verantwortlich.

§ 10 Hausrecht, Weisungsrecht

Das Hausrecht üben der Ortsbürgermeister oder seine Vertretung bzw. die Aufsichtsperson aus. Weisungsberechtigte Personen sind der Ortsbürgermeister, seine Vertretung und die Aufsichtsperson. Den Weisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

Bei Verstoß gegen die Hausordnung hat die Aufsichtsperson das Recht, den Betroffenen des Raumes zu verweisen.

§ 11 Änderung der Hausordnung

Die Hausordnung kann von der Gemeindeverwaltung jederzeit geändert oder ergänzt werden. Änderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Erbach, 15. Februar 2008

Ortsgemeinde Erbach

(DS)

Schirra, Ortsbürgermeister